

**Satzung der Samtgemeinde Hesel
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmbades Hesel
(Schwimmbadentgeltsatzung)**

§ 1

Grundsatz

Die Samtgemeinde Hesel erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Schwimmbades Hesel privatrechtliche Benutzungsentgelte.

§ 2

Art und Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Für die Überlassung des Schwimmbades (ohne Bereitstellung einer Aufsicht) an die Grundschulen der Samtgemeinde Hesel, andere Schulträger, Vereine und Verbände sowie übrige Personen und Institutionen für Gruppennutzungen zum Zwecke der Schwimmausbildung, zur Ausübung des Schwimm- und Tauchsports, zur Förderung der Gesundheit und ähnlich dienenden Zwecken wird ein Entgelt in Höhe von 62,89 Euro je Zeitstunde erhoben.
- (2) Für die von der Samtgemeinde Hesel angebotenen Kurse werden je Teilnehmer folgende Entgelte erhoben:
 - a) Schwimmkurse 8,26 Euro pro Kurseinheit
 - b) Aqua-Fitnesskurse 7,52 Euro pro Kurseinheit
- (3) Für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten werden als Tagespreis folgende Entgelte erhoben:
 - a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 2,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 EuroFür Dauernutzer ist eine Ermäßigung in Form von 10er-Karten möglich. Hierfür werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Erwachsene Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres 15,00 Euro
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 8,00 Euro
- (2) Für die alleinige Nutzung der Duschen während der öffentlichen Badezeiten wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

§ 3

Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Entgelte nach § 2 Abs. 1 sind die Samtgemeinde Hesel für die Schulen in ihrer Trägerschaft, die anderen Schulträger, bzw. die Vereine und Verbände sowie übrige Personen und Institutionen, welche die Gruppennutzung beantragt haben.
- (2) Für die übrigen Entgelte sind die jeweiligen Benutzer*innen selbst zahlungspflichtig.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 für die Überlassung des Schwimmbades für Gruppennutzungen werden von der Samtgemeinde nachträglich quartalsweise in Rechnung gestellt. Sie sind am 14. Tag nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Entgelte nach § 2 Abs. 2 für die Nutzung der Kursangebote der Samtgemeinde sind im Zuge der Buchung des jeweiligen Angebotes über den Onlineshop der Samtgemeinde Hesel unter shop.hesel.de im Voraus zu entrichten. Sie werden bei Absage des Kurses durch die Samtgemeinde ganz oder teilweise erstattet. Erstattungen aus Gründen, welche die Nutzenden zu vertreten haben, erfolgen nicht.
- (3) Die Entgelte nach § 2 Abs. 3 und 4 für den Eintritt während der öffentlichen Badezeiten sowie die alleinige Nutzung der Duschen zu diesen Zeiten sind im Voraus bei Betreten des Schwimmbades fällig. Sie werden gegen Lösung einer Benutzerkarte (Eintrittskarte) bzw. durch Buchung über den Onlineshop erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Hesel, 22.06.2022

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**